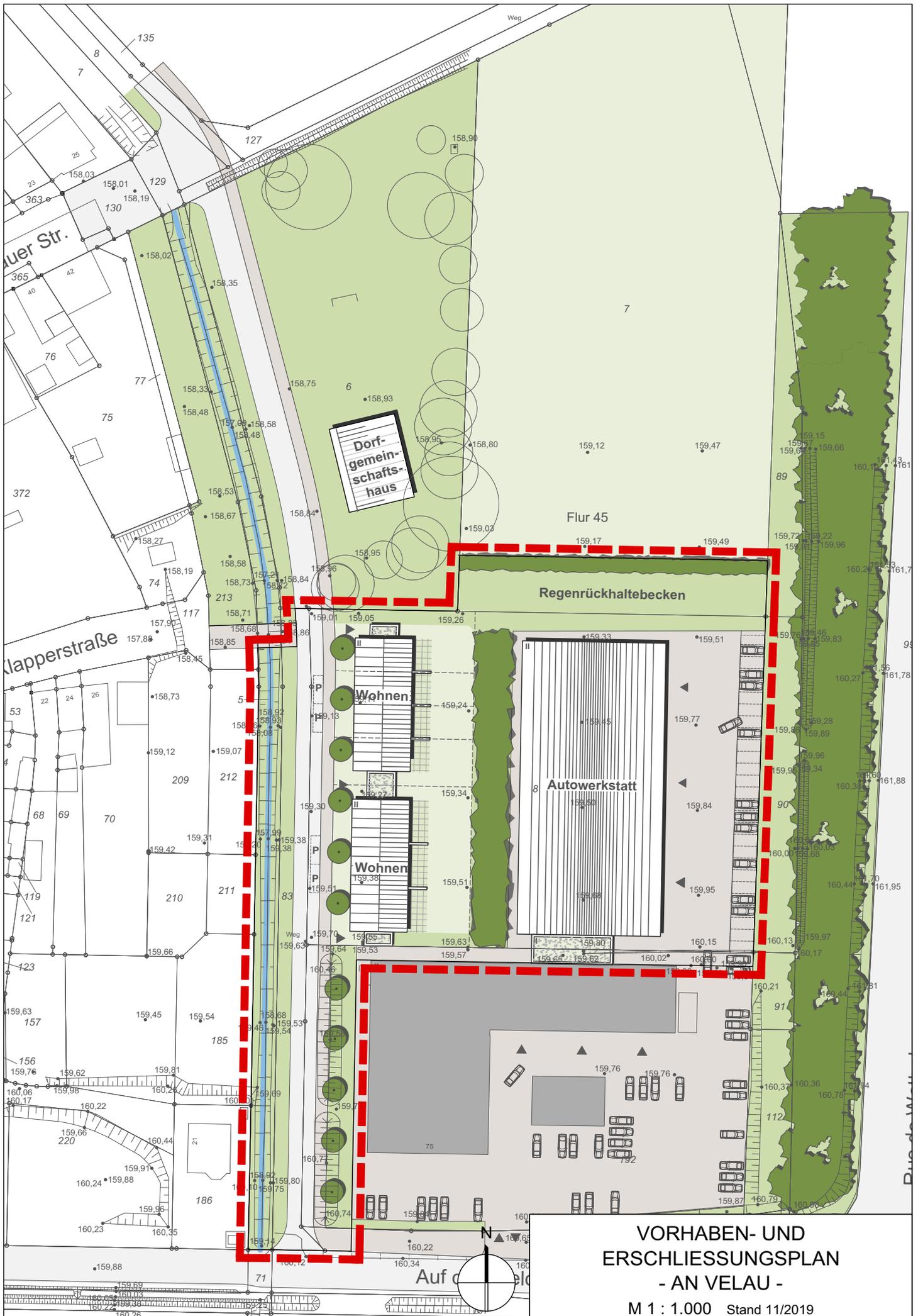




VORHABENBEZOGENER
 BEBAUUNGSPLAN
 - AN VELAU -
 M 1 : 1.000 Stand 11/2019



VORHABEN- UND
ERSCHLIESSUNGSPLAN
- AN VELAU -

M 1 : 1.000 Stand 11/2019

LEGENDE ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN

1. Nutzungsart

	Wohnen
	Autowerkstatt
	Mischgebiet

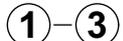
2. Maß der baulichen Nutzung

0,6	Grundflächenzahl (GRZ), als Höchstmaß
	Geschossflächenzahl (GFZ), als Höchstmaß
GH 170,1	Gebäudehöhe, als Höchstmaß in Metern über Normalhöhennull (DHHN 2016)
II	maximale Anzahl der Vollgeschosse
- o -	Offene Bauweise
- g -	Geschlossene Bauweise
	Baugrenze

4. Verkehrsflächen

	Straßenverkehrsflächen
	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
F+R	Fuß- und Radweg
	Straßenbegrenzungslinie
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

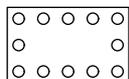
5. Grünflächen

	private Grünflächen
	öffentliche Grünflächen
	Flächenkennzeichnung siehe textliche Festsetzungen

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

8. Sonstige Planzeichen

LPB III
LPB IV

Lärmpegelbereiche (LPB) - (siehe auch textliche Festsetzung 5.1)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes



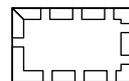
Grenze des Bereiches des Vorhaben- und Erschließungsplanes



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen



Umgrenzung von Flächen für Stellplätze



Geh-, Fahr- und Leitungsrecht - (siehe auch textliche Festsetzung 4.)



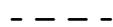
Standortvorschlag anzupflanzender Baum



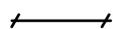
Abgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind (siehe auch Kennzeichnung 2.)



Verlauf der ehemaligen Abbaukante (näherungsweise)



Grenze der Anbaubeschränkungszone

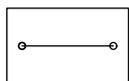


Vermaßung

9. Sonstige Darstellungen



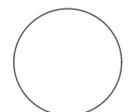
vorhandene Gebäude



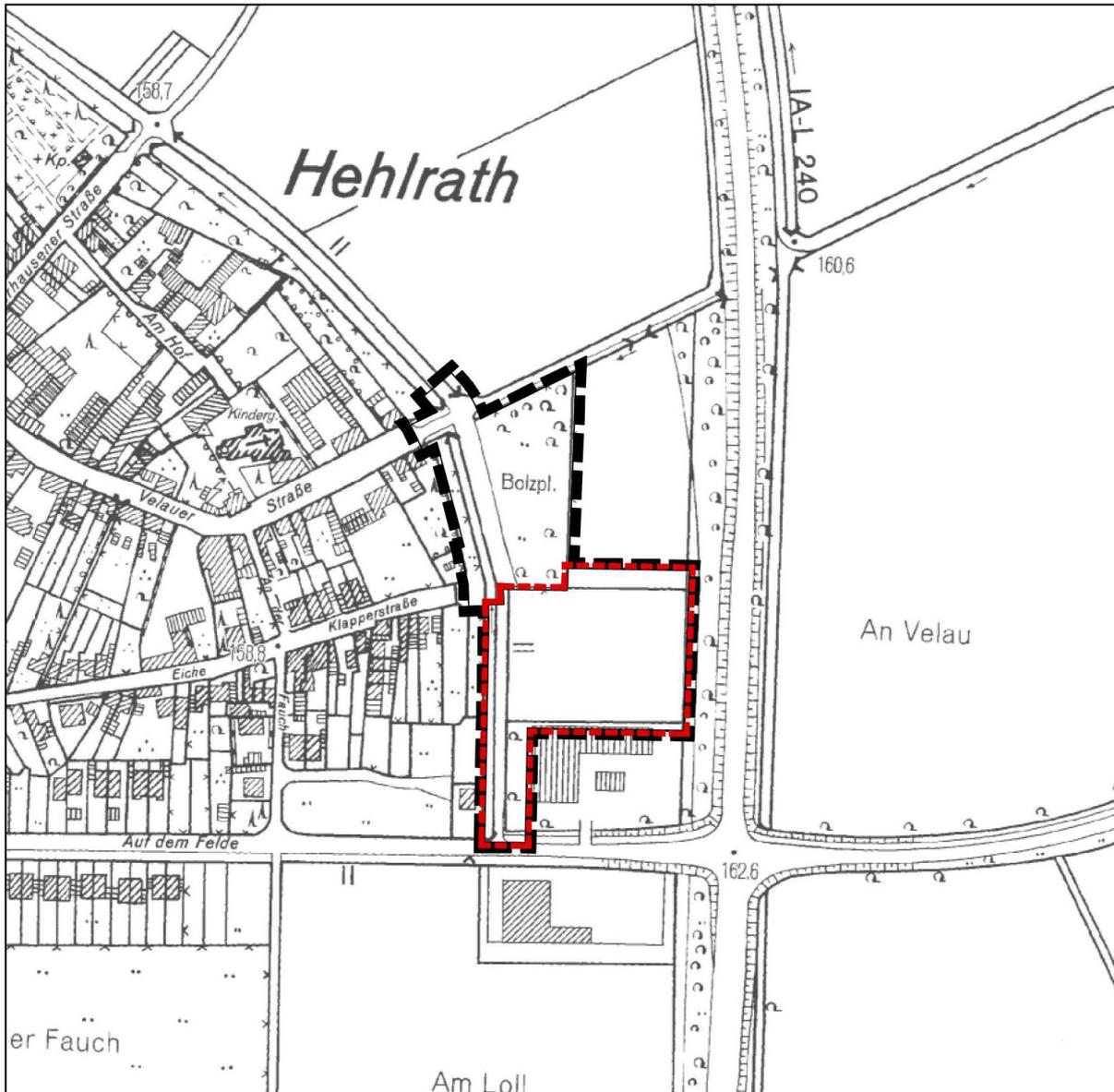
Flurstücksgrenzen



Flurstücksnummern



Bäume Bestand



STADT ESCHWEILER

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN 9 - An Velau -

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

OFFENLAGE

I PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Nutzungsart (gemäß § 12 Abs. 3 BauGB)

Wohnen

Innerhalb des mit – Wohnen – bezeichneten Gebietes sind ausschließlich folgende Nutzungen zulässig:

- Wohngebäude,
- Gebäude und Räume für freie Berufe,
- Stellplätze und Garagen für den durch die Nutzung im Bereich des mit – Wohnen – bezeichneten Gebietes verursachten Bedarf.

Autowerkstatt

Innerhalb des mit – Autowerkstatt – bezeichneten Gebietes sind ausschließlich folgende Nutzungen allgemein zulässig:

- Autowerkstatt,
- Autolackiererei einschließlich Karosseriebau,
- Lagerräume einschließlich Reifenlager,
- Waschanlage,
- Sozialräume und Büros für Angestellte der Autowerkstatt,
- Stellplätze und Garagen für den durch die Nutzung im Bereich des mit – Autowerkstatt – bezeichneten Gebietes verursachten Bedarf.

2. Maß der baulichen Nutzung (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Höhe der baulichen Anlagen

Unter Gebäudehöhe (GH) ist die Differenz zwischen dem obersten Abschluss der Oberkante Gebäude einschließlich Attika, Dachrandabdeckung, Brüstung oder ähnlicher Bauteile und NHN (NormalhöhenNull, DHHN 2016) zu verstehen.

Die innerhalb des mit - Autowerkstatt - bezeichneten Gebietes festgesetzten maximalen Gebäudehöhen (GH) dürfen ausschließlich durch nutzungs- und technikbedingte Anlagen (Ansaug- und Fortführungsöffnungen, Wärmetauscher, Empfangsanlagen und Anlagen der solaren Energieversorgung), die zwingend der natürlichen Atmosphäre ausgesetzt werden müssen sowie Aufzugsmaschinenhäuser bis zu einer Höhe von maximal 1,50 m überschritten werden. Technikbedingte Anlagen zur Ableitung lösemitelhaltiger Abgase dürfen die maximale Gebäudehöhe ausnahmsweise bis zu einer Höhe von maximal 3,00 m überschreiten. Die technischen Aufbauten müssen mindestens um das Maß der Höhe ihrer Überschreitung von der Außenkante des darunter liegenden Geschosses abrücken.

3. Stellplätze, Carports und Garagen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

- 3.1 Gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO sind innerhalb des mit – Wohnen – bezeichneten Gebietes Stellplätze, Carports und Garagen nur innerhalb der überbaubaren Flächen sowie in den seitlichen Abstandsflächen der Gebäude zulässig.
- 3.2 Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Festplatz/ Spielplatz sind Bedarfsstellplätze nur in der dafür festgesetzten Fläche zulässig.

4. **Geh-, Fahr- und Leitungsrechte** (gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche wird zugunsten des Eigentümers und des Nutzers des Regenrückhaltebeckens zur Ableitung des Niederschlagswassers festgesetzt.

5. **Lärmimmissionsschutz** (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

5.1 Lärmpegelbereiche

Innerhalb der entsprechend gekennzeichneten überbaubaren Grundstücksflächen bzw. der mit Lärmpegelbereichen festgesetzten Teilbereiche sind die Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ Ausgabe Juli 2017 sowie der VDI – Richtlinie 2719 „Schalldämmung von Fenstern“ einzuhalten. Die Abgrenzung der Lärmpegelbereiche (LPB) ist der Planzeichnung zu entnehmen. Es ist für alle Fassaden der nachfolgenden Räume ein erforderliches Schalldämmmaß (erf. $R'_{w,res.}$) nach DIN 4109) für Außenbauteile von Gebäuden einzuhalten:

Für Aufenthaltsräume in Wohnungen:

- innerhalb des Lärmpegelbereiches III ein Schalldämmmaß (erf. $R'_{w,res.}$) von mind. 35 dB.

Für Büroräume:

- innerhalb des Lärmpegelbereiches III ein Schalldämmmaß (erf. $R'_{w,res.}$) von mind. 30 dB,
- innerhalb des Lärmpegelbereiches IV ein Schalldämmmaß (erf. $R'_{w,res.}$) von mind. 35 dB,
- innerhalb des Lärmpegelbereiches V ein Schalldämmmaß (erf. $R'_{w,res.}$) von mind. 40 dB.

Die erforderlichen gesamten Schalldämmmaße sind in Abhängigkeit vom Verhältnis der gesamten Außenfläche eines Raumes (S_s) zur Grundfläche eines Raumes (S_G) nach DIN 4109-2, Gleichung 33 mit dem Korrekturwert (K_{AL}) zu korrigieren.

Ausnahmen von diesen Festsetzungen können zugelassen werden, wenn im Baugenehmigungsverfahren durch einen anerkannten Sachverständigen nachgewiesen wird, dass geringere Schalldämmmaße für Außenbauteile gemäß DIN 4109 ausreichend sind.

5.2 Lüftungseinrichtungen – Wohnen –

Innerhalb des mit – Wohnen – bezeichneten Gebietes sind Räume mit Schlaffunktion mit Fenstern in Richtung des mit - Autowerkstatt - bezeichneten Gebietes zusätzlich mit schalldämmten Lüftungseinrichtungen auszustatten. Alternative Nachweise nach dem allgemein anerkannten Stand der Technik sind zulässig.

5.3 Autowerkstatt

Im Rahmen der Errichtung der Autowerkstatt sind im Baugenehmigungsverfahren folgende schalltechnische Maßnahmen nachzuweisen:

- Die äußerste Westfassade des geplanten Baukörpers in dem mit – Autowerkstatt – bezeichneten Gebiet ist als geschlossene Fassade auszuführen. Zulässig sind maximal zwei Notausgangstüren.
- Der Taktmaximalpegel von $L_{FTm5} = 80$ dB(A) und der mittlere Innenpegel von $L_I = 72$ dB(A) darf innerhalb der geplanten Baukörper in dem mit – Autowerkstatt – bezeichneten Gebiet nicht überschritten werden.

- Innerhalb des mit – Autowerkstatt – bezeichneten Gebietes sind maximal zwei Lackieranlagen zulässig, deren Ansaug- und Fortführungsöffnungen in mindestens 30 m Entfernung zu dem mit – Wohnen – bezeichneten Gebiet anzuordnen sind. Die Anlagen müssen so ausgerüstet werden, dass ein Schalleistungspegel $L_{WA,zul}$ von jeweils 80 dB(A) nicht überschritten wird.
- Ausnahmen von diesen Regelungen können zugelassen werden, wenn im Baugenehmigungsverfahren durch einen anerkannten Sachverständigen nachgewiesen wird, dass an den umliegenden Immissionspunkten keine Überschreitungen der maßgeblichen Orientierungswerte der DIN 18005 auftreten.

5.4 Dorfgemeinschaftshaus

Für die Bauausführung des Dorfgemeinschaftshauses sind folgende Bauschalldämmmaße $R'w$ sicherzustellen:

- Fassade 50 dB
- Dach 35 dB
- Fenster geschlossen 32 dB
- Zugangstür 20 dB

Nutzungen mit intensiver Musikbeschallung sind nur bis 22⁰⁰ Uhr zulässig.

Nutzungen mit intensiver Musikbeschallung nach 22⁰⁰ Uhr sind zulässig, wenn sichergestellt wird, dass derartige Nutzungen an nicht mehr als 18 Tagen eines Kalenderjahres und nicht an mehr als zwei aufeinander folgenden Wochenenden stattfinden.

6. **Geruchsimmissionsschutz** (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Im Rahmen der Errichtung einer Lackieranlage ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen, dass die in dem Kapitel 5.8 der Geruchsprognose der ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co. (16 0804 P) genannten Eingangsdaten des Geruchstroms (Lack-Inhaltsstoffe und derer Geruchsstoffkonzentration) nicht überschritten werden.

Ausnahmen von dieser Regelung können zugelassen werden, wenn im Baugenehmigungsverfahren durch einen anerkannten Sachverständigen nachgewiesen wird, dass an den umliegenden Beteiligungsflächen (in Gebieten, in denen Wohnen zulässig ist) der maßgebliche Irrelevanzwert für Geruch von 0,02 gemäß der Geruchsimmissionsrichtlinie NRW (GIRL) eingehalten wird.

7. **Grünordnerische Festsetzungen** (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

7.1 Öffentliche Grünflächen ①

Die öffentlichen Grünflächen mit der Kennzeichnung ① dienen als Gewässerrandstreifen.

Die Vorgaben des § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 31 Landeswassergesetz (LWG NRW) sind einzuhalten. Innerhalb der Flächen sind in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde insgesamt 200 m² Gehölze der Pflanzliste 1 in 6 Gruppen zu pflanzen. Nicht bepflanzte Flächen sind mit Landschaftsrasen einzusäen.

7.2 Private Grünfläche ②

Die private Grünfläche mit der Kennzeichnung ② ist als Wiesenfläche zu erhalten. Gehölzanzpflanzungen sind nicht ausgeschlossen.

7.3 Öffentliche Grünfläche ③

Auf der öffentlichen Grünfläche mit der Kennzeichnung ③ ist innerhalb der überbaubaren Flächen ein Dorfgemeinschaftshaus mit einer maximalen Gebäudehöhe von 6,00 m über Gelände mit notwendigen Bedarfsstellplätzen und Nebenanlagen zulässig. Stellplatzflächen, Zufahrten und Zuwegungen sind in wassergebundener Decke herzustellen. Die Fläche nördlich des Dorfgemeinschaftshauses kann als Spielplatz genutzt werden. Auf den gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind einreihige Schnitthecken mit 3 Pflanzen pro Meter gemäß Pflanzliste 1 anzulegen.

7.4 Gehölzstreifen

Auf der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzten Fläche ist ein Gehölzstreifen zur Eingrünung der gewerblich genutzten Flächen anzulegen.

Die Fläche ist flächendeckend mit Sträuchern und Gehölzen der Pflanzliste 2 im Verband 1,50 m x 1,50 m zu bepflanzen.

7.5 Einzelbäume

Innerhalb des mit – Wohnen – bezeichneten Gebiets sind innerhalb des Vorgartenbereichs 6 Hochstamm-bäume einer Art der Pflanzliste 3 in gleichmäßigem Abstand zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Baumscheiben müssen eine Mindestflächengröße von 6 m² aufweisen.

Als Vorgartenbereich wird der Bereich zwischen der vorderen Baugrenze und der angrenzenden Straßenverkehrsfläche, von der das Grundstück aus angefahren wird, definiert.

Innerhalb des Mischgebietes sind 5 Hochstamm-bäume einer Art der Pflanzliste 3 in gleichmäßigem Abstand zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Baumscheiben müssen eine Mindestfläche von 6 m² aufweisen.

7.6 Gehölzbestand

Auf den öffentlichen Grünflächen ist der Gehölzbestand außerhalb der überbaubaren Flächen langfristig zu erhalten.

8. **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

8.1 Grubenrandbach

Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist das vorhandene Gewässer des Grubenrandbaches langfristig zu sichern und zu pflegen. Im Bereich der Böschungen des Grabens sind in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde insgesamt 30 Gehölze der Pflanzliste 1 in Gruppen zu pflanzen.

8.2 Regenrückhaltebecken

Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist ein Regenrückhaltebecken in naturnahem Ausbau anzulegen. Das Regenrückhaltebecken dient den als Baugebiete festgesetzten Flächen innerhalb des Bebauungsplanes.

Am Nordrand ist innerhalb der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Anpflanzungen eine freiwachsende Hecke zweireihig mit mindestens 3 Pflanzungen pro laufendem Meter gemäß Pflanzliste 1 zu pflanzen. Nicht bepflanzte und genutzte Flächen sind mit Landschaftsrasen einzusäen.

8.3 Dorfgemeinschaftshaus

Das Dach des Dorfgemeinschaftshauses ist flächendeckend zu begrünen. Das anfallende Niederschlagswasser ist in einer Zisterne zu sammeln mit einem Überlauf zum

Grubenrandbach. Das gesammelte Niederschlagswasser kann als Brauchwasser innerhalb des Dorfgemeinschaftshauses genutzt werden.

9. Zulässigkeit von Vorhaben (gemäß § 12 Abs. 3a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB)

Im Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger in dem Durchführungsvertrag zu diesem Bebauungsplan verpflichtet.

II KENNZEICHNUNG

1. Aufgeschüttete Böden

Das gesamte Plangebiet wird gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB aufgrund des als Baugrund anstehenden aufgeschütteten Bodens als Fläche gekennzeichnet, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind.

Bei einer Gründung im aufgeschütteten Boden liegt wegen der stark wechselnden Zusammensetzung des Bodens und seiner unterschiedlichen Tragfähigkeit die geotechnische Kategorie 3 für schwierige Baugrundverhältnisse nach Eurocode 7 „Geotechnik“ – DIN EN 1997-1 Nr. 2.1 (21) mit den ergänzenden Regelungen in der DIN 4020 2010-12 Nr. A 2.2.2 vor.

Darum ist auf Basis gezielter Bodenuntersuchungen eines Sachverständigen für Geotechnik die ausreichende Tragfähigkeit des Bodens zu ermitteln und die Gründung daran anzupassen. Gebäude oder Gebäudeteile mit unterschiedlicher Gründungstiefe oder erheblich unterschiedlicher Gründungstiefe oder erheblich unterschiedlicher Sohlpressung sind durch ausreichend breite, vom Fundamentbereich bis zur Dachhaut durchgehende Bewegungsfugen zu trennen.

Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 „Geotechnik“ DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, der Normblätter der DIN 1054 „Baugrund- Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau – Ergänzende Regelungen“ und der DIN 18195 „Bauwerksabdichtungen“ sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

2. Ehemalige Abbaukante

Im Bereich der mit xxxxxx gekennzeichneten Fläche (Bereich der ehemaligen, überkippten Tagebauböschung) darf in der Gründungsebene die ggf. unterirdisch anstehende, ehemalige näherungsweise angegebene Abbaukante des Tagebaus nicht überbaut werden. Bauliche Anlagen sind hier so zu errichten, dass sie entweder vollständig im gewachsenen oder vollständig im aufgeschütteten Boden gegründet sind. Bauliche Anlagen auf aufgeschütteten Böden müssen auch im Nahbereich der ehemaligen, überkippten Tagebauböschungen unter den Fundamenten der Gebäude mindestens 5,00 m Kippenboden aufweisen - Ausgenommen sind Nebengebäude.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist vor Baubeginn nachzuweisen, dass die vorgenannten Gründungsaufgaben eingehalten werden.

III HINWEISE

1. Bodendenkmalpflege

Es wird darauf hingewiesen, dass unabhängig von einer Eintragung der Bodendenkmäler in die Denkmalliste die Bestimmungen der §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW zu beachten sind. Wird bei Bodeneingriffen ein Bodendenkmal entdeckt, haben die zur Anzeige Verpflichteten das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte in unverändertem Zustand zu erhalten. Fundmeldungen sind umgehend an die Untere Denkmalbehörde der Stadt Eschweiler oder das LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland zu richten.

2. Grundwasserabsenkungen

Das Plangebiet liegt im Bereich der durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen bedingten Grundwasseranstieg sind Bodenbewegungen möglich. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen an die Errichtung von baulichen Anlagen und sonstigen Anlagen sind zu beachten.

3. Kampfmittelbeseitigung

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe vor. Deswegen wird eine Überprüfung der zu überbauenden Flächen auf Kampfmittel empfohlen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen, wird zusätzlich eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und umgehend die zuständige Ordnungsbehörde, der Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) oder die nächste Polizeidienststelle zu verständigen. Aufgrund des offenen bzw. stillstehenden Tagebaus während des 2. Weltkrieges und der nicht dokumentierten Kampfmittelbeseitigung vor Rekultivierung des Tagebaus sind die konkreten Maßnahmen sowie der ggfs. abzuschiebende Bereich zur Kampfmittelbeseitigung vor Baubeginn bzw. im Bauantragsverfahren mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst erneut abzustimmen.

4. Anbaubeschränkungszone

Werbeanlagen innerhalb der Anbaubeschränkungszone mit Wirkung zur L 240 bedürfen der gesonderten Zustimmung der Straßenbauverwaltung. Grundsätzlich sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung und bis zur jeweiligen Gebäudeoberkante zulässig. Werbeanlagen mit retroreflektierender bzw. fluoreszierender Wirkung dürfen nicht verwendet werden. Eventuelle Beleuchtung ist zur Landesstraße hin so abzuschirmen, dass die Verkehrsteilnehmer nicht geblendet oder anderweitig abgelenkt werden. Schaufenster sind ebenfalls zur Landesstraße hin abzuschirmen.

Die Außenfassaden sind so zu gestalten, dass keine ablenkende Wirkung auf den Verkehr der Landesstraße entsteht.

5. Artenschutz

Um den möglichen Verlust von Zwischenquartieren für Fledermäuse im Bereich des Dorfgemeinschaftshauses zu kompensieren, sind innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Kennzeichnung ③ außerhalb des direkten Einflusses des Dorfgemeinschaftshauses drei Fledermausflachkästen zu montieren.

Im Zuge der Baumaßnahme erforderliche Beleuchtungen sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.

IV Pflanzlisten

Pflanzliste 1

Heister, 3x v. o. B., 200 - 250 cm:

Alnus glutinosa	Schwarzerle
Salix alba	Silberweide

Verpfl. Sträucher, 60 - 100 cm:

Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Rhamnus frangula	Faulbaum
Salix caprea	Salweide

Pflanzliste 2

Verpfl. Sträucher, 60 - 100 cm:

Acer campestre	Feldahorn
Cornus sanguinea	Blutroter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus nigra	Schwarz. Holunder
Ulmus carpinifolia	Feldulme

Pflanzliste 3

Hochstamm, 3x v., m.B., StU 18 - 20 cm:

Acer campestre	Feldahorn
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus domestica	Speierling
Sorbus torminalis	Elsbeere